

BERIESELUNGSREGLEMENT

Art. 1 Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

1.1 Aufsichtsbehörde

Die Bewässerungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde, wofür vom Gemeinderat Verantwortliche ernannt werden, welche den Betrieb der Anlage überwachen und kontrollieren. Die Bewirtschafter leisten einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

1.2 Geltungsbereich und Anlageprinzip

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Teile der Anlage dienen gleichzeitig als Feuerschutz. Diese Feuerschutzstränge sind ganzjährig in Betrieb.

Art. 2 Beregnungsturnus / Garten- und Nachtwasser

2.1 Beregnungsturnus

Als Grundlage dient der Einsatzplan der Bewässerung Mst. 1:2'000. Dieser Plan bildet ein integrierter Bestandteil des Reglements.

Das zu berieselnde Gebiet ist in drei Sektoren eingeteilt. Im gleichen Sektor darf jeweils nur über einen Hydranten beregnet werden.

Der Berieselungsturnus dauert 14 Tage.

Der Turnus beginnt jedes Jahr am 1. Montag des Monats Mai und zwar im Gebietsabschnitt unterhalb der Furkastrasse.

Der Turnus wird ohne Unterbruch (Regenperiode) durchgezogen.

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

2.2 Garten- und Rasenbesprengung

Hausgärten und Umgebungsflächen von Häusern und Siedlungen, die über Sekundärleitungen am Netz angeschlossen wurden, sind ebenfalls berechtigt Wasser zu beziehen. Bei Wasserknappheit und Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die diesbezüglichen Betriebszeiten speziell regeln.

2.3 Nacht- und Sonntagswasser

In der Zeit von 24.00 Uhr bis 04.00 Uhr, sowie an Sonntagen ist keine Berieselung vorgesehen. Diese Zeiten dienen in erster Linie dazu, um Ausfälle abzudecken. Ansonsten wird folgende Regelung getroffen: Über den Sonntag steht das freie Wasser der Druckzone oberhalb 1100 M.ü.M. zur Verfügung (Gebiete oberhalb der Flurstrassen nach dem Deischbach und oberhalb der unteren Flurstrassen nach der Triesta). Während dieser Zeit dürfen höchstens zwei Regner gleichzeitig in Betrieb sein und zwar der eine im Gebiet links der Sandgasse (Zillwald - Rittina) und der andere im Gebiet rechts der Sandgasse (Schlucht, Brunnen, Triesta, Holz). Die Landwirte regeln die zusätzliche Berieselung untereinander.

Art. 3 Betriebsdauer

Die Beregnungsanlage wird im Frühjahr, je nach Witterung, Frostgefahr oder Reparaturarbeiten ab Anfang Mai in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme / Entleerung wird durch den Gemeindearbeiter in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister vorgenommen.

Art. 4 Betrieb der Anlage

4.1 Allgemeiner Betrieb

- a) Die zugeteilten Zeiten laut Plan (Öffnen und Schliessen der Schieber) sind wegen des Druckausgleiches auf die andern Beriesler strikte einzuhalten. Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.
- b) Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, sind Fehlere den Verantwortlichen zu melden und werden gemäss Artikel 10.1 dieses Reglements gebüsst.
- c) Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort den Verantwortlichen zu melden.
- d) Ein Abtausch von Regnerbetriebszeiten ist nur auf dem gleichen Strang gestattet.
- e) Die Durchmesser der zum Einsatz gelangenden Düsen dürfen 18 mm nicht übersteigen.

4.2 Spezialturnus

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat eine Spezialturnus vorschreiben.

Art. 5 Feuerschutz und Wasserunterbruch

5.1 Feuerschutz

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.

5.2 Wasserunterbruch

Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Berieselungsstunden Nacht- und Sonntagswasser beansprucht werden.

Art. 6 Unterhalt und Überwachung

- a) Verantwortlich für das Berieselungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die jeweils dafür bestimmten Verantwortlichen (Gemeindearbeiter und Brunnenmeister).
- b) Diese Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:
 - Inbetriebsetzung der Anlage
 - Kontrolle der Anlage
 - Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren an die Gemeindeverwaltung
 - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
 - Organisation: - der Leerung der Entsander
- der Reparatur defekter Schieber und Leitungen
 - Montieren der Gefahrensignale anfangs Mai, sowie deren Entfernen Ende Oktober

Art. 7 Verantwortlichkeit der Bewirtschafter oder Eigentümer

- a) Für den Unterhalt und das einwandfreie Funktionieren der Beregnungsanlage ist der Bewirtschafter oder der Eigentümer verantwortlich und allfällige Reparaturen sind auf eigene Kosten auszuführen. Das benötigte Material kann beim Brunnenmeister auf Kosten der Gemeinde bezogen werden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Bewirtschafters oder Eigentümers ausführen zu lassen.
- b) Mit der Inbetriebnahme der Beregnungsanlage haftet der Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden oder Kulturen, sowie auch für Folgeschäden bei Berieseln der Kantons- und Gemeindestrassen.
- c) Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schuld bare haftbar.

Art. 8 Anschluss an bestehende Leitung

- a) Vor dem Anschliessen ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gemeinde schreibt vor, wie und wo der Anschluss zu erfolgen hat. Bei jedem Anschluss ist ein Absperrschieber einzubauen. Die Anschlussgebühr sowie die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
 - b) Jeder Eigentümer verpflichtet sich, andere im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.
-

- c) Die Gemeindeverwaltung kann veranlassen, Gartenleitungen vom Trinkwassernetz abzutrennen und gegen eine Anschlussgebühr am Berieselungsnetz anzuschließen. Diese Erstellungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- d) Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden und sind nach Möglichkeit im Frühjahr oder Herbst durchführen.

Art. 9 Kostenverteilung

- a) Unterhalts- und Betriebskosten werden auf die entsprechenden Flächen verteilt. Als Fläche wird die Grundbuchfläche zugrunde gelegt.
- b) Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin, können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Pflicht enthoben werden.
- c) Wechsel der Bewirtschafter sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig.
- d) Das Inkasso der anfallenden Kosten erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Danach wird ein Verzugszins verlangt, welcher sich nach dem Verzugszinssatz der Gemeindesteuern richtet.
- e) Die jährliche Benutzungsgebühr für landwirtschaftliche Zwecke beträgt 2 Rp. / m². Die Minimalgebühr wird mit Fr. 10.-- festgesetzt.
- f) Die jährliche Pauschalgebühr pro Gartenwasseranschluss beträgt Fr. 30.00.
- g) Es ist ein Reservefonds für Betriebs- und Unterhaltskosten anzulegen.
- h) Die Gemeinde zahlt für den Feuerschutz eine jährliche Gebühr in den Reservefonds.
- i) Die Höhe der Anschlussgebühren kann vom Gemeinderat festgelegt werden.

Es gilt das Prinzip der kostendeckenden Leistungsdeckung, d.h. der Gemeinderat kann im Bedarfsfall bei der Urversammlung eine Revision der Tarife beantragen, die dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten sind.

Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen

10.1 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstößt, kann durch den Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützern und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde eingereicht werden.

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).

10.2 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat, rückwirkend auf den 01.01.2002 in Kraft.

Art. 11 Gebührenordnung

- X Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 2 Rappen / m² für den landwirtschaftlichen Gebrauch.
- X Die jährliche Pauschalgebühr pro Gartenwasseranschluss beträgt Fr. 30.00.
- X Die Gemeinde zahlt für den Feuerschutz einen jährlichen Beitrag in den Reservefonds.

Lax, 01.05.02

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Jean-Pierre Schnyder

Andrea Wyssen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2002 und 30.04.2002.

Genehmigt anlässlich der kommunalen Abstimmung vom 03.03.2002.

Homologiert durch den Staatsrat am 15.05.02.
